

Gebührenordnung
für das Archiv des Kreises Kleve

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Gebührenpflicht, Zahlungspflichtige	1
§ 2 Tarife	1
§ 3 Inkrafttreten	3

Gebührenordnung

für das Archiv des Kreises Kleve vom 12.06.1991

in der Fassung vom 27.05.2009

Aufgrund des § 5 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 646), zuletzt geändert am 24.06.2008 (GV.NRW S. 514) und §§ 1 (1), 2 (1) und 4 i.V.m. § 6 (1) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV.NRW 2008 S. 8) sowie § 9 (2) der Benutzungsordnung für das Archiv des Kreises Kleve vom 12.06.1991 hat der Kreistag des Kreises Kleve am 14.05.2009 folgende Gebührenordnung für das Archiv des Kreises Kleve beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht, Zahlungspflichtige

- (1) Die Benutzung des Archivs des Kreises Kleve ist grundsätzlich kostenlos.
- (2) Für Sonderleistungen und Sachkosten werden Gebühren nach den Tarifen des § 2 als öffentlich-rechtliche Forderung erhoben.
- (3) Zur Zahlung der Gebühren sind die Benutzer verpflichtet. Gebühren sind nach der Benutzung sofort fällig.
- (4) Diese Gebührenordnung ist auch anzuwenden bei vergleichbaren Leistungen des Medienzentrums Goch.

§ 2

Tarife

- (1) Die Gebühren bemessen sich nach folgenden Tarifen:

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
1	Schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen in Archivbeständen erfordern, für jede angefangene Halbstunde der aufgewendeten Arbeitszeit	27,00
2	Archivalienversendung (Heften der Akten, Paginieren bzw. Folieren, Verpacken) für jede Sendung (in der Regel 3 Archiveinheiten im Umfang von einem Archivkarton) zuzüglich der Portoauslagen.	nach Aufwand

3	<p>Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen für jede angefangene Schreibmaschinenseite je nach Schwierigkeit</p> <p>mindestens</p> <p>höchstens</p> <p>zuzüglich der Gebühren unter Nr. 1, wenn besondere Nachforschungen des Archivs zur Ermittlung der Vorlagen notwendig sind, und Portoauslagen, wenn diese höher sind als die Gebühren für einen Standardbrief.</p>	<p>16,00</p> <p>34,50</p>
4	<p>Anfertigung von fotografischen Aufnahmen, Rückvergrößerungen, Digitalisaten und Direktkopien für jede Ablichtung</p> <p>mindestens</p> <p>höchstens</p> <p>zuzüglich der Auslagen einschließlich Portoauslagen, wenn diese höher sind als die Gebühren für einen Standardbrief zweiter Wertstufe, sowie Gebühren nach Nr. 1, wenn besondere Nachforschungen des Archivs zur Ermittlung der Vorlage notwendig sind.</p> <p>Abgabe von Daten auf handelsüblichen Datenträgern (CD-Rom, DVD)</p> <p>pro Stück</p> <p>Mengenrabatte auf die Gebühren für reprographische Arbeiten können gewährt werden, wenn von einer archivalischen Vorlage mehrere Aufnahmen der gleichen Art oder von einer Negativaufnahme mehrere Positive hergestellt werden.</p>	<p>0,10</p> <p>10,00</p> <p>7,50</p>
5	<p>Beglaubigung von Abschriften, Auszügen und Reprographien für jede angefangene Seite</p> <p>zuzüglich der Portoauslagen, wenn diese höher sind als die Gebühren für einen Standardbrief.</p>	<p>3,00</p>

6	Abgabe von Reproduktionen von Archivgut zu gewerblicher Verwertung, die nicht ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dient zzgl. etwaiger Verwaltungsgebühren und Portoauslagen:	
6.1	für die einmalige Reproduktion im Druck für jedes Bild oder Blatt a) bei einer Auflage von bis zu 10.000 Exemplaren b) bei einer Auflage von bis zu 50.000 Exemplaren c) bei einer Auflage von bis zu 100.000 Exemplaren d) bei einer Auflage von mehr als 100.000 Exemplaren für jede weitere angefangene Hunderttausend bis zu einem Höchstsatz von	 15,00 60,00 80,00 30,00 230,00
6.2	für die Verwendung in Filmen, im Internet oder im Fernsehen für jedes zur Verfügung gestellte Blatt oder Bild	25,00
6.3	für die Verwendung von Schaufilmduplikaten in neuen Filmen - unbeschadet der Lizenzansprüche der Rechtsinhaber - für jeden Meter Film	0,50
6.4	für die Wiedergabe von Tonträgern und Teilen von solchen in Neuproduktionen für jede Wiedergabeminute und Produktion	15,00

- (2) Weitere, nicht in Absatz 1 enthaltene Leistungen, werden nach Aufwand zum Selbstkostenpreis berechnet.
- (3) Im übrigen gilt die Verwaltungsgebührensatzung des Kreises Kleve vom 14.12.2001 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung ist am 27.05.2009 in Kraft getreten.